

2019/40

15. August 2019

## Votum

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG|KWKG<sup>1</sup> durch die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Krumrey, den technischen Koordinator Teichmann und das Mitglied Dr. Winkler, aufgrund der mündlichen Erörterung vom 15. August 2019 am 15. August 2019 einstimmig folgendes Votum:

- 1. Die Anspruchstellerin behält für den in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom aus den in der [...], Flur [...], Flurstück [...], am [... Juli 2017] in Betrieb gesetzten Freiflächenanlagen (Anlagenkennziffer [...]) mit einer installierten Leistung von insgesamt [~ 745 kW<sub>p</sub>] ihren dem Grunde und der Höhe nach von einer wirksamen Zahlungsberechtigung unabhängigen gesetzlichen Zahlungsanspruch (§§ 19 Abs. 1; 20; 22 Abs. 3 Satz 2; 48 Abs. 1 Nr. 3 c) cc) EEG 2017), auch nachdem am [... August 2017] im räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des § 24 Abs. 2 EEG 2017 weitere Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt [~ 3 500 kW<sub>p</sub>] in Betrieb gesetzt worden sind (Anlagenkennziffer [...]), für die von der Bundesnetzagentur eine Förderberechtigung ausgestellt worden ist (§ 22 FFAV i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).**

<sup>1</sup>Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle.

2. Neben der zeitversetzten Inbetriebnahme müssen keine weiteren Umstände hinzutreten, wie beispielsweise eine räumliche Unterscheidbarkeit, eine getrennte Planung, getrennte Netzanmeldungen, unterschiedliche Errichtungszeiträume usw., um den vorstehenden Zahlungsanspruch für die am [... Juli 2017] in Betrieb genommenen Freiflächenanlagen aufrecht zu erhalten.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

**Ergeben sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommengen oder Vergütungs- bzw. Prämienzahlungen (finanzielle Förderung), sind diese Korrekturen gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2017<sup>2</sup> bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.**

## I Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Freiflächenanlagen der Anspruchstellerin als eine Anlage im Sinne des § 24 EEG 2017 anzusehen sind, mit der Folge, dass für alle Anlagen ein Zuschlag durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) Fördervoraussetzung ist.
- 2 Die Anspruchstellerin nahm am [... Juli 2017] in der [...], Flur [...], Flurstück [...], Freiflächenanlagen (Anlagenkennziffer [...], nachfolgend: PV-1) mit einer installierten Leistung von insgesamt [ $\sim 745 \text{ kW}_p$ ] in Betrieb.
- 3 Am [... August 2017] nahm die [... KG] (nachfolgend: [... ] KG) weitere Freiflächenanlagen (Anlagenkennziffer [...], nachfolgend: PV-2) mit einer installierten Leistung von insgesamt [ $\sim 3 500 \text{ kW}_p$ ] in Betrieb. Für diese stellte die BNetzA am [... August 2017] eine Förderberechtigung gemäß § 22 FFAV i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 aus (Az. [...]). Dem voraus ging ein Zuschlag im Ausschreibungsverfahren.

<sup>2</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

- ren, welcher am [... 2015] von der BNetzA zugunsten der Rechtsvorgängerin der Anspruchstellerin erteilt wurde (Az. [...]).
- 4 Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Inbetriebnahme aller vorgenannten Freiflächenanlagen im räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des § 24 Abs. 2 EEG 2017 erfolgte.
  - 5 Der Landrat des [... kreises ...] erteilte unter dem 3. April 2017 eine Genehmigung zur Errichtung von [...] Modultischen mit [~ 16 000] Modulen und einer Gesamtleistung von [~ 4 750 kW<sub>p</sub>]. Die Errichtung der PV-1 und PV-2 erfolgte auf Grundlage dieser Genehmigung.
  - 6 Bei sämtlichen Freiflächenanlagen handelt es sich um Module des Typs [A ...].
  - 7 Sämtliche Freiflächenanlagen speisen über denselben Netzverknüpfungspunkt [„...“] Strom in das Mittelspannungsnetz der Anspruchsgegnerin ein. Hierzu schlossen die Anspruchstellerin und die Anspruchsgegnerin am 9. Mai/16. Juni 2017 einen Netzanschlussvertrag, auf den Bezug genommen wird. Dem vorausging eine Netzverträglichkeitsprüfung der Anspruchstellerin für eine „Gesamtleistung Energiepark: [~ 4 300 kW<sub>p</sub>]“ vom 6. Juni 2017.
  - 8 Für die PV-1 schloss die Anspruchstellerin
    - am 23. Juni 2017 einen Darlehensvertrag mit der [... AG],
    - und am 27. Juni 2017 einen Generalunternehmervertrag mit der [...] (nachfolgend: Generalunternehmerin), welche die Anlagen schlüsselfertig errichtete.
  - 9 Für die PV-2 schloss die [... KG]
    - am 27. Juni 2017 einen Darlehensvertrag mit der [... AG]
    - und am 18. Juli 2017 einen gesonderten Generalunternehmervertrag mit der Generalunternehmerin, welche die Anlagen schlüsselfertig errichtete.
  - 10 Die Generalunternehmerin räumte vor der Errichtung aller vorgenannten Freiflächenanlagen das gesamte Baufeld. Anschließend wurde die PV-1 errichtet und in Betrieb genommen. Anschließend daran wurde die PV-2 errichtet und in Betrieb genommen.
  - 11 Die Anspruchstellerin erwarb von der [... KG] die PV-2 durch Vereinbarung vom 20. Juli 2017.

- 12 Wegen der weiteren Einzelheiten und der genauen örtlichen, zeitlichen und technischen Gegebenheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftstücke und Pläne Bezug genommen.
- 13 Für den Strom, der in der PV-1 erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist wird, zahlte diese ursprünglich keine Marktprämie. Seit der Veröffentlichung des Votum 2018/30 der Clearingstelle<sup>3</sup> zahlt sie die Marktprämie – auch rückwirkend – aus.
- 14 Die **Anspruchstellerin** ist der Auffassung, ihr stehe für den Strom, der in den PV-1 erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist wird, die gesetzliche Marktprämie zu.
- 15 Die **Anspruchsgegnerin** war ursprünglich – bis zur Veröffentlichung des Votums 2018/30 – der Auffassung, durch die Anwendung von § 24 Abs. 2 i. V. m. § 22 Abs. 3 EEG 2017 entfalle der Anspruch auf die Marktprämie.
- 16 Mit Beschluss vom 7. August 2019 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensordnung (VerfO)<sup>4</sup> nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle zu begutachtenden Fragen lauten:

- 1) Behält die Anspruchstellerin für den in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom aus den in der [...], Flur [...], Flurstück [...], am [... Juli 2017] in Betrieb gesetzten Freiflächenanlagen (Anlagenkennziffer [...]) mit einer installierten Leistung von insgesamt [ $\sim 745 \text{ kW}_p$ ] ihren dem Grunde und der Höhe nach von einer wirksamen Zahlungsberechtigung unabhängigen gesetzlichen Zahlungsanspruch (§§ 19 Abs. 1; 20; 22 Abs. 3 Satz 2; 48 Abs. 1 Nr. 3 c) cc) EEG 2017), wenn am [... August 2017] im räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des § 24 Abs. 2 EEG weitere Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt [ $\sim 3 \text{ 500 kW}_p$ ] in Betrieb gesetzt worden sind (Anlagenkennziffer [...]), für die von der Bundesnetzagentur eine Förderberechtigung ausgestellt worden ist (§ 22 FFAV i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017)?

<sup>3</sup>Anm. der Clearingstelle: Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/30>.

<sup>4</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle in der Fassung v. 01.01.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

- 2) Insbesondere:
- a) Müssen neben der zeitversetzten Inbetriebnahme weitere Umstände hinzutreten, wie beispielsweise eine räumliche Unterscheidbarkeit, eine getrennte Planung, getrennte Netzanmeldungen, unterschiedliche Errichtungszeiträume usw., um den vorstehenden Zahlungsanspruch für die am [... Juli 2017] in Betrieb genommenen Freiflächenanlagen aufrecht zu erhalten und – bejahendenfalls – sind diese Voraussetzungen hier erfüllt?
  - b) Ändert sich das Ergebnis zu Frage 1) bzw. Frage 2a), wenn die Anspruchstellerin die Errichtung der am [... August 2017] in Betrieb genommenen Freiflächenanlagen bereits vor Errichtung der am [... Juli 2018] in Betrieb genommenen Freiflächenanlagen bzw. gemeinsam mit den am [... Juli 2017] in Betrieb genommenen Freiflächenanlagen geplant hat?
- 3) Sofern Frage 1) bzw. Frage 2a) zu verneinen sind: Können für die am [... Juli 2017] in Betrieb genommenen Freiflächenanlagen Förderberechtigungen ausgestellt werden, für die ein Zuschlag zeitlich vor Inbetriebnahme der am [... Juli 2017] in Betrieb genommenen Photovoltaikanlagen erteilt worden ist?

## 2 Begründung

### 2.1 Verfahren

- 17 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 5 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 5 VerfO. Es wurde eine mündliche Erörterung durchgeführt, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Parteien haben in der mündlichen Erörterung erklärt, auf eine ausführliche Begründung des Votums zu verzichten. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle Dr. Winkler erstellt.

## 2.2 Würdigung

- 18 Die Herleitung des im Tenor benannten Anspruchs ergibt sich aus der Anwendung der im Votum 2018/30<sup>5</sup> vorgenommenen Auslegung und Anwendung von § 24 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 EEG 2017 auf den vorliegenden Sachverhalt.
- 19 Nach dem übereinstimmenden Vortrag beider Parteien liegen hier keine Besonderheiten vor, die ein Abweichen vom „Windhundprinzip“ nahelegen könnten.

Krumrey

Teichmann

Dr. Winkler

---

<sup>5</sup>Clearingstelle, Votum v. 16.11.2018–2018/30, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/votv/2018/30>.